

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERMIETUNG DES PV-FESTBEDARF (Stand: 01.11.2025)

Allgemeine Mietbedingungen zur Anmietung von Anhängern

1. Mietpreis:

Es geltend die Preise der bei Anmietung des Mietartikels jeweils gültigen Preisliste. Diese Preisliste ist in der jeweils gültigen Fassung in den Geschäftsräumen des Vermieters ausgehängt bzw. ausgelegt.

Der Mieter erhält auf Wunsch eine Ausfertigung der jeweils gültigen Preisliste ausgehändigt. Bei Sondervereinbarungen richtet sich der jeweilige Mietpreis nach den ausdrücklichen Vereinbarungen im Mietvertrag.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Abholung des Anhängers den jeweiligen Mietpreis ohne Abzug in Höhe des zu erwartenden Endpreises zu bezahlen. Ein eventueller Restbetrag ist bei Rückgabe des Anhängers zu bezahlen.

2. Zahlungsweise:

Die Zahlungsweise (Barzahlung, EC-Cash oder Vorkassen Überweisung) wird bei Anmietung des Fahrzeuges bzw. im Mietvertrag vereinbart. Kommt der Mieter mit zu leistenden Zahlungen hier in Verzug, beträgt der Verzugszins 5% über den jeweiligen Basiszinssatz.

3. Reservierung, Übernahme und Abbestellung

a) Reservierungen sind nur verbindlich bei schriftlicher Fixierung im Mietvertrag. Mündliche Zusagen sind nur dann verbindlich, wenn sie anschließend im schriftlichen Mietvertrag niedergelegt werden. Sollte der zu

mietende Anhängertyp nicht schriftlich festgelegt sein, oder der Anhängertyp nicht rechtzeitig vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden können, behält sich der Vermieter das Recht vor, einen anderen

Ersatzanhänger zur Verfügung zu stellen; andernfalls ist auch der Vermieter berechtigt, die Reservierung rückgängig zu machen. Nur im letzteren Fall erhält der Mieter seine bis dahin geleistete Zahlungen zurück,

jeder weitere Schadensersatzanspruch wird zwischen den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Der Mietanhänger ist vom Mieter am Geschäftssitz des Vermieters zu übernehmen. Der Mieter erhält gegen Quittung die erforderlichen Fahrzeugpapiere ausgehändigt. Sofern der Mietanhänger nicht von

dem im Mietvertrag bezeichneten Mieter selbst abgeholt wird, sondern von einem in den Mietvertrag ausdrücklich bevollmächtigten Fahrer oder von einer gesondert vom Mieter bevollmächtigten Vertreterperson,

so erhält der Vermieter die Möglichkeit, auch diese Person als weiteren Mieter in den Mietvertrag aufzunehmen und im Rahmen des Mietvertrags zu verpflichten.

c) Abbestellungen sind bis spätestens 30 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn mit einer Kostenbeteiligung des Mieters von 30% des vereinbarten Mietpreises möglich. Erfolgt die Abbestellung innerhalb

eines Zeitraumes von 10 Tagen vor Mitbeginn, erhöht sich diese Beteiligung auf 60% des vereinbarten Mietpreises. Andernfalls ist der Mietpreis in voller Höhe bei verspäteter Abbestellung fällig.

4. Nutzung der Mietsache

a) Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig zu benutzen und alle erforderlichen gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

b) Dem Mieter wird für die Zeit der Anmietung der Mietsache ausdrücklich die sogenannte Halterhaftung nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften übertragen. Der Mieter nimmt davon ausdrücklich Kenntnis.

c) Vor Fahrtantritt hat der Mieter jeweils die Verkehrssicherheit des jeweils angemieteten Anhängers zu überprüfen. Der Mieter hat bei der Durchführung des Transportes mit dem Anhänger insbesondere die Vorschriften der Ladungssicherung zu beachten. Die Ladung ist gegen Verrutschen und Herabfallen zu sichern, die Ladung darf nur unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften der Höhe nach aufgeladen werden.

Hier wird insbesondere darauf hingewiesen, dass eine fehlerhafte Lastverteilung oder eine Überladung auch zum Kippen des Anhängers führen können.

Der Mieter hat auch die zulässige Anhängerlast des Zugfahrzeuges bei der Benutzung des Anhängers zu beachten. Der Mieter hat jeweils bei der Benutzung des Anhängers so zu fahren, dass der Anhänger auch bei ungünstigen Straßenverhältnissen nicht beschädigt wird.

5. Haftung

a) Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, und erklärt gleichzeitig, dass der Anhänger Haftpflicht versichert ist mit dem Zusatz Selbstfahrvermietfahrzeug.

b) Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregelungen, insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, im Versicherungsfall die jeweiligen Selbstbeteiligungen für Schäden an den Mietsachen zu tragen. (2500€ SB).

Bei Fahrfehler oder Missachtung von örtlichen Gegebenheiten, haftet der Mieter volumnfänglich. (Ausfall, Gutachten, Neubeschaffung / Wiederbeschaffung) Diebstahl, Brand oder Vandalismus bei der Mietdauer, obliegt allein dem Mieter.

6. Rückgabe der Mietsache

a) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten/Geschäftszeiten des Vermieters. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache ohne Absprache mit dem Vermieter lediglich am Geschäftssitz des Vermieters abzustellen.

- b) Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Vermieter ein Mängelprotokoll bei Rückgabe des Anhängers auszufertigen.
- c) Bei Rückgabe des Anhängers ist der Mieter auch verpflichtet, die Fahrzeugpapiere des Anhängers in vollständigem Umfang an den Vermieter zurückzugeben. Sollte der Mieter im Zusammenhang mit der Rückgabe des Anhängers diese Fahrzeugpapiere nicht zurückgeben, so ist der Vermieter seinerseits berechtigt, bis zur endgültigen Rückgabe der vollständigen Fahrzeugpapiere einen Schadensersatz im Rahmen der Mietausfallkosten zu verlangen. Die ordnungsgemäße Rückgabe der vollständigen Fahrzeugpapiere ist ebenfalls eine Hauptpflicht des Mieters.
- d) Der Vermieter ist berechtigt verschwiegene Mängel oder Beschädigungen der Mietsache, nachweislich binnen 14 Tagen nach Rückgabe zu melden und in Rechnung zu stellen.

7. Verhalten bei Unfällen und anderen Vorkommnissen

- a) Der Mieter hat bei einem Unfall, Diebstahl, Brand oder sonstigen Schäden umgehend die Polizei zu verständigen. Diese Verpflichtung trifft den Mieter auch bei einem selbstverschuldeten Unfall, Brand oder sonstigen Schäden, die sich ohne Mitwirkung dritter Personen ereignen.
- b) Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich nach dem Unfall einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage geeigneter Unterlagen wie z. B. Skizzen zu erstatten. Der Mieter ist auch verpflichtet, dem Vermieter ggf. ein polizeiliches Protokoll in Abschrift auszuhändigen.
- c) Der Mieter ist nicht berechtigt, gegnerische Ansprüche im Falle eines Vorkommnisses anzuerkennen.
- d) Der Mieter muss bei selbstverschuldeten Unfällen, Brand oder Diebstahl die Reparatur incl. Ausfall vom Anhänger unverzüglich zu begleichen. Dafür wird ein unabhängiges Gutachten erstellt. Bei einem Totalschaden des angemieteten Anhängers beläuft sich der Wiederbeschaffungswert beim aktuellen Restwert zuzüglich der Mietausfälle bis zur Wiederbeschaffung des Ersatzes.

8. Plomben

Die vom Vermieter angebrachten Plomben an sicherheitsrelevanten Bauteilen (Insbesondere an elektrischen Einspeisepunkten) dürfen nicht entfernt, beschädigt oder umgangen werden. Das Entfernen oder Beschädigen einer solche Plombe stellt eine schwere Vertragsverletzung dar und zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00€ je Plombe nach sich. Plombennummern sind in den jeweiligen Prüfprotokollen hinterlegt, sodass ein Missbrauch oder Manipulation ausgeschlossen werden kann.

Das Entfernen der grünen Hygieneplombe ist von der Vertragsstrafe ausgeschlossen! Sie dient jeglich als Nachweis der ordnungsgemäßen Reinigung, der Vermieter haftet nicht für unsachgemäßen Anschluss, der Wasserqualität oder der damit verbundenen Verunreinigungen!

Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzansprüche, insbesondere für erforderliche erneute Sicherheits- oder E-Prüfungen, bleiben hiervon unberührt.

9. Notdienst

Kommt es zu einem Notdiensteinsatz, da ein Gerät oder Komponente nicht ordnungsgemäß funktioniert, wird dieser nicht dem Kunden in Rechnung gestellt. Ist jedoch ein Verschulden des Mieters Nachweisbar, durch gebrochenen Versiegelungen oder falscher Bedienung werden die Notdienstgebühren dem Kunden in Rechnung gestellt, Rechnungsempfänger ist Vertragsnehmer sowie bei Vereinen auch der Vorstand bei Zahlungsunfähigkeit des Vereines.

10. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zum Mietvertrag sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages werden nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien niedergeschrieben werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien am Geschäftssitz des Vermieters.